

P R E S S E I N F O R M A T I O N

Nr. 33/ 2009 vom 24. September 2009

BFH – Urteil zu Fahrtkosten bei längerfristigem Kundeneinsatz

Wer vorübergehend auswärts tätig ist, kann seine Fahrtkosten zur Arbeit nach der Reisekostenregelung als Werbungskosten absetzen. Die Frage, in welchen Fällen das zutrifft, ist immer wieder Streitpunkt der Finanzgerichte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu nach Beurteilung des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine (NVL) ein vor allem für Leiharbeiter positives Urteil (VI R 21/07 vom 9. Juli 2009) gefällt.

Wer eine regelmäßige Arbeitsstätte hat, kann seine Fahrtkosten mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten absetzen. Arbeitnehmer, die auswärts tätig sind, dürfen unter bestimmten Umständen ihre Fahrten nach Reisekostengrundsätzen mit dem doppelten Betrag und zusätzlich Verpflegungspauschalen geltend machen. Die Antwort auf die Frage, ob Fahrten zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte erfolgen oder nicht, entscheidet über die Höhe der absetzbaren Kosten.

Delegiert ein Arbeitgeber seinen Mitarbeiter für längere Zeit an einen anderen Beschäftigungsort, erkennen Finanzämter oft nur die Entfernungspauschale für die Fahrten zur Arbeit an. Der BFH stellt jedoch mit dem vorliegenden Urteil klar, dass „die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers... keine regelmäßige Arbeitsstätte“ ist und dazu auch nicht durch eine längerfristige Abordnung wird. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte könne nur im Falle einer ortsfesten dauerhaften betrieblichen Einrichtung eines Arbeitgebers ausgegangen werden, die der Arbeitnehmer „nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit“ aufsucht. Dies sei regelmäßig der Betrieb des Arbeitgebers oder ein Zweigbetrieb. Nur dann könne sich der Arbeitnehmer darauf einstellen und auf eine „Minderung der Wegekosten hinwirken“.

Von dieser positiven Entscheidung können nach Ansicht des NVL nicht nur Bauarbeiter, Außendienstmitarbeiter, sondern auch Leiharbeiter profitieren. Leiharbeiter haben grundsätzlich keine regelmäßige Arbeitsstätte, auch wenn sie über längere Zeiträume am gleichen Ort beschäftigt werden, urteilt der Verband und hofft auf eine schnelle Umsetzung des BFH-Urteils durch die Finanzverwaltung. Bei Nichtanerkennung wird empfohlen, Einspruch einzulegen.

Weitere Informationen dazu erhalten Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitsloser im Rahmen einer Mitgliedschaft in den zahlreichen örtlichen Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine. Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes kann man unter der Rufnummer 030/ 40 63 24 49 erfragen oder im Internet unter <http://www.Beratungsstellensuche.de> recherchieren.